

## Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

**E-Mail:** publikationen@wohlen.ch

**Copyright:** © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

**Redaktion und Herstellung:** Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

### INHALTSVERZEICHNIS

Baugesuche	1
Verkehrsanordnung	2

### BAUGESUCHE

#### Bauherr

Jörg Weber, Im Hubäcker 5, 8967 Widen  
(Projektverfasser: steffenworks GmbH,  
Industriestrasse 5, 5242 Lupfig)

#### Bauobjekt

Klima-Aussengerät auf bestehendem Flachdach

#### Bauplatz

Bahnhofstrasse 1, Parzelle Nr. 2771,  
Gebäude Nr. 1341

#### Bauherr

ReDe Immo AG, Steinhaldenstrasse 24,  
8954 Geroldswil  
(Projektverfasser: Casella Technik GmbH,  
Industriestrasse 38, 8962 Bergdietikon)

#### Bauobjekt

Abbruch Gebäude Nr. 609, Neubau 3  
Reiheneinfamilienhäuser

#### Bauplatz

Rebbergstrasse 56, Parzelle Nr. 3282,  
Gebäude Nr. 609

#### Zusätzliche Bewilligung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt,  
Abteilung für Baubewilligungen, Aarau

#### Öffentliche Auflage

Vom 15. Juni 2024 bis 15. Juli 2024 im  
Bereich Planung, Bau und Umwelt.

Allfällige Einwendungen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten und sind innert der Auflagefrist schriftlich dem Bereich Planung, Bau und Umwelt, 5610 Wohlen, einzureichen.

## **VERKEHRSANORDNUNG**

---

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 wird folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

### **Gemeinderat Wohlen**

Wohlen

Fussweg Parzelle Nr. 2742, zwischen Bremgarterstrasse und Parzelle Nr. 3011

Allgemeines Fahrverbot (Signal 2.01) in beiden Richtungen, mit dem Zusatz «ausgenommen Zubringerdienst Bremgarterstrasse 6».

Einsprachen gegen diese Verkehrsbeschränkung sind innert 30 Tagen seit Publikation im Amtsblatt vom 14. Juni 2024 bis 15. Juli 2024 bei der verfügbaren Behörde einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

---

---